

behördlichen Bestimmungen beim Bauen zu beachten sind. Bei einem Umbau müssen zuerst die Bestandszeichnungen des Grundstücks beschafft werden, um einen genauen Plan entwerfen zu können. Sind die Pläne nicht vorhanden, dann besitzt oft der Baumeister, der das Haus gebaut hat, oder der frühere Hausbesitzer noch die Bauzeichnungen. Im andern Falle muß sich der Bauherr an die Baupolizeibehörde wenden, damit aus den dort lagernden Akten Abzeichnungen der Grundrißzeichnungen gemacht werden können. Wenn bei älteren Häusern keine Baupläne mehr aufzufinden sind, dann bleibt nichts weiter übrig, als das Haus durch einen Baufachmann neu aufmessen zu lassen.

Man achte daher beim Kauf eines Hauses besonders auf die Übergabe der Hauszeichnungen, die immer zur Hand sein müssen, wenn bauliche Veränderungen beabsichtigt werden. Nach vorgenommenen Umbauten müssen die Pläne nach dem neuesten Stand berichtet werden. Der Bauplan ist die wichtigste Urkunde des Hauses. Solche Pläne sind nur dann brauchbar, wenn sie einen genauen Aufschluß über den baulichen Zustand des Hauses geben.

Bei einer beabsichtigten Planung ist die Beachtung öffentlicher oder privatrechtlicher Ansprüche, die zum Teil

im Grundbuch eingetragen sind, von Bedeutung. Kein Haus sollte gekauft werden, ohne Einsicht in das Grundbuch beim zuständigen Amtsgericht genommen zu haben. Hier erfährt der Interessent alles Wesentliche über hypothekarische Belastungen, Löschungen, Dienstbarkeiten usw., die u. U. die Planung wesentlich beeinflussen.

Wenn die wichtigsten Fragen der Besitzrechte beim Grundbuchamt, der Bebauung beim Bürgermeisteramt und der Baupolizeibehörde geklärt sind, kann der neue Bauplan aufgestellt werden. Zur Planbearbeitung wird man einen erfahrenen Architekten, der von der Reichskammer der bildenden Künste anerkannt ist, heranziehen. Diese Architekten sind durch strenge Berufspflichten an eine gewissenhafte Planung und Überwachung der Bauausführung gebunden und reichen auch der Baupolizei den Bauantrag zur Genehmigung ein. Ebenso besorgt der Architekt als Treuhänder die sonstigen Geschäfte, die mit dem Bauen zusammenhängen, wozu in neuerer Zeit auch die Materialbeschaffung gehört. Bei kleineren baulichen Veränderungen kann auch das ausführende Baugeschäft die baupolizeilichen Eingabepläne hierzu fertigen, soweit die Planungsberechtigung vorliegt.

(Fortsetzung folgt)

## Auf zur Lehrlingszwischenprüfung 1938/39!

Wie alljährlich müssen alle Lehrlinge des Uhrmacherhandwerks im Oktober eine Zwischenprüfung ablegen, um zu zeigen, was sie gelernt haben. Nachstehend werden die Aufgaben für dieses Jahr bekanntgegeben. Es wird dabei auf die bereits veröffentlichten Bestimmungen hingewiesen, und die Lehrmeister werden besonders auf die vor einigen Wochen bekanntgemachte neue Prüfungsordnung hingewiesen. Sämtliche Lehrlinge einer Meisterlehre haben an der Zwischenprüfung teilzunehmen.

Arbeiten von Lehrlingen einer Fachschule können eingesandt werden; sie scheiden jedoch bei der Prämiiierung aus. — Auch unfertige Arbeiten unterliegen der Einsendungspflicht; es müssen hierbei die Gründe für die nicht rechtzeitige Fertigstellung angegeben werden. Die betreffende Lehrstelle wird daraufhin besonders beobachtet.

Es ist von den einzelnen Lehrlingen diejenige Arbeit zu leisten, die für ihr Lehrjahr in Frage kommt; doch muß der Lehrling in diesem Lehrjahr mindestens sechs Monate tätig sein. Als Stichtag gilt der vorgeschriebene Einsendetermin. Die Aufgaben aus zwei nebeneinanderliegenden Jahren einzusenden, ist daher nicht gestattet. In Zweifelsfällen ist bei dem Obermeister anzufragen. Auch die freiwillige Einreichung einer unserer Aufgaben aus früheren Jahren ist nicht erlaubt. Bereits an anderer Stelle geprüfte Arbeiten dürfen nicht eingereicht werden.

Die nachstehend bekanntgegebenen praktischen Arbeiten sind in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober fertigzustellen und sofort an den Obermeister der Innung einzusenden. Dieser übergibt die Arbeiten dem Vorsitz der Gehilfenprüfungsausschusses, der unverzüglich den Gehilfenprüfungsausschuß zur Bewertung der Arbeiten zusammenruft oder sie in der theoretischen Prüfung, die in der Zeit vom 16. bis 31. Oktober abgehalten werden muß, prüfen läßt. Die praktische und die theoretische Prüfung gelten als Einheit; somit ergibt sich, daß nur die praktischen Arbeiten der Lehrlinge nach Berlin an den Zentralprüfungsausschuß gelangen können, die in beiden Prüfungen zusammengerechnet 8 Punkte und darüber erhalten haben. Es ist also der Durchschnitt beider Prüfungsergebnisse zu errechnen.

Es wird hierdurch ausdrücklich auf die Dienstanweisungen für die Zwischenprüfungen hingewiesen, in denen alles Nähere vermerkt ist.

### Erstes Lehrjahr

Sperrkegel mit Ansatzschraube montiert auf Messingplatte (Abb. 1). Alle Teile sind aus Rohmaterial herzustellen. Der Sperrkegel und die Schraube müssen Blauhärte haben, dürfen jedoch in fertigem Zustande nicht angelassen sein. Beim Sperrkegel sind die Oberflächen wie auch die anderen Flächen im Längsstrich abzuziehen. Mattschliff oder Polituren sind am Sperrkegel nicht anzubringen. Die Schraube ist auf der Kopfoberfläche flach zu polieren und mit polierter Kantenbrechung zu versehen. Größe und Form der Messingplatte sind freigestellt; doch ist möglichst eine quadratische Form mit der ungefähren Seitenlänge von 30 mm zu wählen. Die Oberfläche der Platte ist nicht mit Zier- oder Mattschliff zu versehen, sondern ist im Längsstrich abzuziehen.

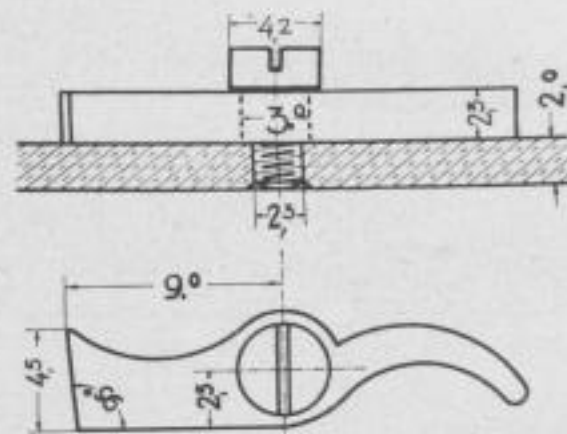


Abb. 1

### Zweites Lehrjahr

Einen Dachanker für eine Stutzuhr aus Stahl anzufertigen (Abb. 2 und 3). Mitteloch rund, 2 mm  $\varnothing$ , für ein Rad mit 30 Zähnen, über  $5\frac{1}{2}$  Zähne greifend; gehärtet, Hebeflächen fein poliert, Seitenflächen fein geschliffen. Dazu einen Drehstift, passend für das Loch, Kegel auf 10 mm gleich 0,1 mm. 3 Ankerscheiben aus Messing, Größen in der Zeichnung. An die große Ankerscheibe wird die Segmenthöhe angefeilt. Die

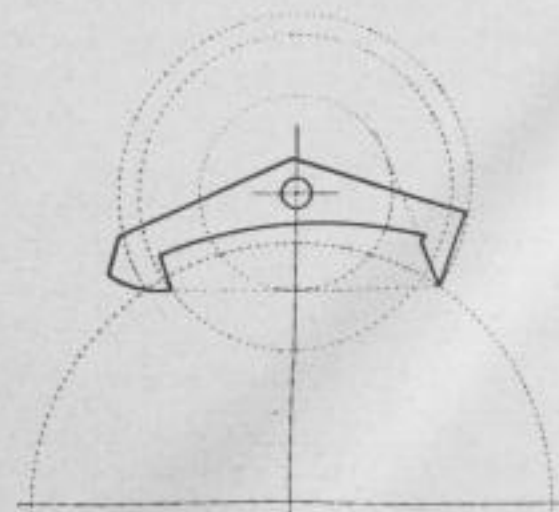


Abb. 2